

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 10/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernest Moshe L [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED] Drive,
G [REDACTED], G [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesrentenbehörde in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Winter und Dr. Graßhof

am 23. Mai 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. November 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht ohne Rechtsfehler davon aus, daß die gegen den Kläger gerichtete nationalsozialistische Verfolgung nicht bereits im Herbst 1938 begonnen hat, als er von Preßburg aus nach Ungarn ausgewandert ist. Das Berufungsurteil weicht insoweit weder von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, sondern

12

- 3 -

folgt ihr vielmehr (vgl. BGH RzW 1964, 505; 1966, 214), noch wirft der Rechtsstreit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Inwieweit es sich bei den gegen Juden gerichteten Maßnahmen einer ausländischen Regierung um die eines souveränen Staates gehandelt hat, entscheidet der Tatrichter. Anders als im Fall der slowakischen Regierung ab Frühjahr 1939 (vgl. BGH RzW 1966, 214) sind im Herbst 1938 noch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Regierungsstellen in Preßburg auf unmittelbaren Druck der nationalsozialistischen deutschen Reichsregierung gehandelt haben. Daß die damalige autonome slowakische Regierung eine judenfeindliche Politik, vor allem gegen ausländische Juden, betrieben hat, macht ihre Maßnahmen noch nicht zu nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG (BGH aaO.). Die vom Beschwerdeführer gerügte Nichteinholung eines Sachverständigen-gutachtens des Instituts für Zeitgeschichte würde - wenn überhaupt - nur einen Verfahrensfehler darstellen, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (vgl. BGH RzW 1967, 431).

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)